



DRITTER TEIL
PROJEKTE DES ORDENS

BESTÄNDIGKEIT UND VERGÄNGLICHKEIT
VON RUHM

CHRISTIAN TOMUSCHAT

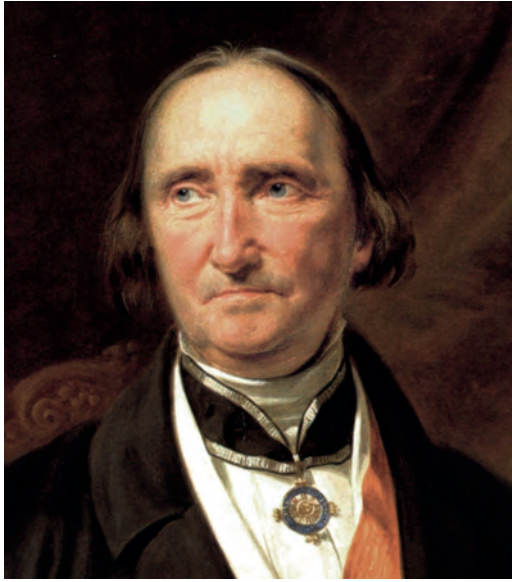
FRIEDRICH CARL VON SAVIGNY (1779-1861)

Es ist vielleicht nicht verfehlt, angesichts der Person des Porträtierten die folgende kurze Skizze mit der lateinischen Sentenz zu beginnen: *impossibilium nulla obligatio*. Diese Sentenz trifft zwar nur zur Hälfte zu, nämlich was die Unmöglichkeit angeht, während von einer *obligatio* ja keine Rede sein kann: Es ist unser aller Anliegen, unser freiwilliger Entschluß, *Friedrich Carl von Savigny* in Erinnerung zu rufen, jenen bedeutenden Juristen, der in Deutschland geläufig als der größte Jurist des 19. Jahrhunderts überhaupt bezeichnet worden ist. Seinem Namen begegnet man hier in Berlin auf Schritt und Tritt. Für die Berliner ist übrigens der beliebte Platz im Westteil ihrer Stadt der *Savignyplatz*, während man im übrigen durchweg belehrt wird, der Akzent müsse auf die erste Silbe gesetzt werden, gar nicht im Einklang mit den Betonungsregeln der französischen Sprache. Aber weg von diesen Seitenwegen: Warum soll es unmöglich sein, *Savigny* angemessen zu würdigen? Ganz einfach wegen der schieren Menge und der herausragenden Qualität seiner Lebensäußerungen. Was von ihm selbst stammt, ist nach jedem denkbaren Maßstab geradezu schwindelerregend. Mein Frankfurter Kollege *Joachim Rückert*, ein vorbehaltloser Bewunderer *Savignys*,

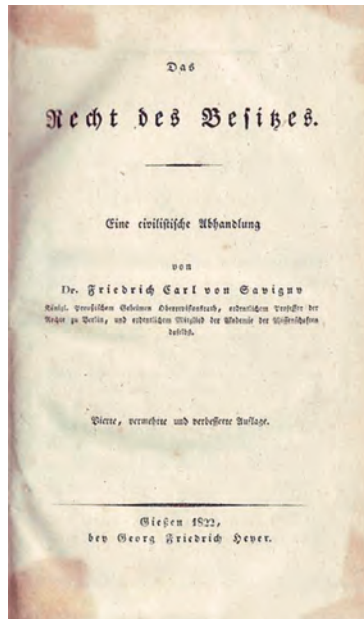
hat erst vor kurzem in der Festschrift zum 200jährigen Bestehen der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität einen Überblick gegeben, der noch keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.¹ Die gedruckten wissenschaftlichen Schriften umfassen etwa 11.000 Seiten, hinzu treten mindestens 9.000 Briefe, nur teilweise veröffentlicht, und die Arbeit als Praktiker hat ebenfalls einen reichen Niederschlag gefunden: angegeben werden 138 Urteile der Berliner Spruchfakultät (bisher nicht aufgefunden), 70 Voten als Rat am Rheinischen Kassations- und Revisionsgerichtshof in Berlin, einem Sondergericht für das Recht der Rheinprovinz, 70 Gutachten als Mitglied des Preußischen Staatsrats sowie umfangreiche Stellungnahmen als preußischer Minister für Gesetzesrevision, um nur die wichtigsten Schriftakte zu nennen.

Das übliche Schicksal eines Juristen ist es, vergessen zu werden. In einem großen Teil unserer Arbeit sind wir schlichte Handwerker, die sich dem Tagesgeschäft zu widmen haben. *Savigny* ist bis heute nicht vergessen worden. Geburtstag und Todestag sind bei bedeutenden Jahreszahlen stets als Jubiläen gefeiert worden. Auch der 150. Todestag im Jahre 2012 hat erst vor kurzem wieder Anlaß zu Rückblicken und Versuchen einer Gesamtwürdigung gegeben.² Selbst in heutiger Zeit ist es für einen Juristen undenkbar, an *Savigny* vorbei zu gehen. *Savigny* hat sich seinen Ruf vor allem wegen seiner Kenntnisse im klassischen römischen Recht und seiner Bearbeitung des römischen Rechts in seiner im 19. Jahrhundert geltenden Fassung als *usus modernus* oder auch Pandektenrecht erworben. Selbst wer dem öffentlichen Recht zugetan ist, kann sich dem Einfluß *Savignys* nicht entziehen, da viele seiner Grundgedanken eine konstitutionelle Qualität haben, sich also nicht im Detail erschöpfen, sondern Orientierungslinien ziehen, die auch außerhalb des Privatrechts ihren Geltungsanspruch erheben.

Da es hier um eine Gesamtwürdigung der Person geht, können biographische Details nicht einfach beiseite gelassen werden, wie das sonst im juristischen Diskurs üblich ist, wo grundsätzlich allein das Argument zählt. *Savigny* kam am 21. Februar 1779 zur Welt, also noch in der vorrevolutionären Zeit, als der Obrigkeitsstaat sich in



Deutschland satt eingerichtet hatte. Er entstammte einem uralten lothringischen Adelsgeschlecht, dessen Mitglieder freilich schon seit langem in Deutschland ansässig waren.⁵ Der Vater stand als Regierungsrat in nassauischen Diensten, und auch die Mutter entstammte einer angesehenen Juristenfamilie. Schon mit 13 Jahren (1792) wurde *Savigny* durch den Tod seiner beiden Eltern Vollwaise; auch alle seine 12 Geschwister starben schon in früher Kindheit. Die Vormundschaft für ihn wurde von einem mit dem Vater befreundeten Juristen, Constantin von Neurath, Assessor am Reichskammergericht, übernommen, durch dessen Erziehung er offenbar auf das juristische Studium hingelenkt wurde. Als alleiniger Erbe seiner verstorbenen Eltern war *Savigny* Eigentümer des Gutes Trages bei Gelnhausen geworden, dessen Einkünfte ihm später eine unabhängige Existenz frei von allen finanziellen Sorgen sicherten. Das Studium der Rechte begann *Savigny* als 16jähriger zu Ostern 1795 in Marburg. Inhaltlich beschränkte *Savigny* sich nicht auf die Rechtswissenschaft, sondern setzte sich, angeregt auch von einem Freundeskreis der romantischen Gefühlswelt (Achim von Arnim,



Geschwister Brentano, Brüder Grimm), eingehend mit den philosophischen Strömungen der Zeit auseinander.⁴ Im Sommer 1799 wurde das Studium abgeschlossen, schon im Herbst 1800 folgte die Promotion mit einer strafrechtlichen Arbeit, die von *Savigny* später nie mehr als bemerkenswertes wissenschaftliches Erzeugnis angeführt wurde. Sofort danach konnte *Savigny* eine Lehrtätigkeit an seiner Fakultät aufnehmen, die er brav für einige Semester fortführte. Der große Durchbruch gelang ihm mit einer Arbeit über das Recht des Besizes, die im Jahre 1803 erschien. Wie berichtet wird, hatte *Savigny* für die Anfertigung dieser Schrift nach fünf Monaten der Vorbereitung nicht mehr als sechs Wochen benötigt.⁵ Dennoch ist diese Arbeit ein Dokument profunder Gelehrsamkeit vor allem in der Behandlung der Quellen von der Antike bis zur Gegenwart. Offensichtlich war das Recht des Besizes niemals zuvor mit der gleichen scharfsichtigen Analysefähigkeit behandelt worden. Mit einem Schlage wurde *Savigny* in ganz Europa berühmt. Die Schrift wurde als Meisterleistung anerkannt, offenbar vor allem wegen der über-

ragenden Quellenkenntnisse des Autors, der das Rechtsinstitut des Besitzes von der Antike bis zur Gegenwart mit einer ganz außergewöhnlichen Übersicht über alle verfügbaren Belege behandelt hatte.⁶ Zahlreiche weitere Auflagen erschienen bis 1837, auch Übersetzungen in die italienische, die englische und die französische Sprache folgten. Eine unmittelbare Folge des Erscheinens der Arbeit war die Ernennung zum außerordentlichen Professor an der Marburger Universität am 13. Mai 1803, doch ließ *Savigny* sich sogleich von den Belastungen des mit dem akademischen Amt verbundenen Spruchkollegs befreien. Durch seine Vermählung mit Kunigunde (Gunda) von Brentano im April 1804 festigte er seine Beziehung zu der Familie Brentano. Ein Kommentator bemerkte im Jahre 1930: »Da Gunda vom brausenden Blut der Brentanos am wenigsten hatte, wurde die lange, 57 Jahre währende Ehe harmonisch und glücklich.«⁷

Aus der Ehe gingen fünf Söhne und eine Tochter hervor, von denen nur vier das Erwachsenenalter erreichten. Der unzeitige Tod (1835) der von ihm außerordentlich geliebten Tochter Bettina, die nach Griechenland geheiratet hatte, war für ihn ein schwerer persönlicher Schlag.

Es schlossen sich nach der Marburger Zeit Jahre einer intensiven Reise- und Studentätigkeit im westlichen Europa an, einerseits einem bekannten Muster jugendlicher Zöglinge aus Adelskreisen folgend, andererseits aber mit einem unglaublichen Forscherdrang in dem Bestreben, in den bekannten Archiven anderer Städte neue Quellen aufzuschließen.⁸ Einer der Brüder *Grimm (Jacob)* war ihm bei diesen Forschungen behilflich, vor allem auch, nachdem bei der Einfahrt nach Paris ein ganzer Koffer voller Materialien verlorengegangen war.⁹ Auf Grund seiner finanziellen Unabhängigkeit konnte *Savigny* es sich in dieser Zeit auch erlauben, einen an ihn aus Heidelberg ergangenen Ruf abzulehnen. Erst im Jahre 1808 entschloß er sich, einen Ruf an die bayerische Landesuniversität in Landshut anzunehmen. Zwar bildete er dort einen Mittelpunkt des gesellschaftlichen Lebens, wo sich ein Kreis von Freunden und Anhängern um ihn versammelte, doch beklagte er gleichzeitig die

»provinzielle Beschränktheit des Volkes und so auch der Universität«;¹⁰ er entbehre bei den »Zuhörern die nöthige Vorbildung und besonders das allgemeine lebendige literarische Interesse, was unsere Universitäten so einzig machte«.¹¹

So erregten die Pläne zur Errichtung einer Universität in Berlin seine höchste Aufmerksamkeit. Durch *Wilhelm von Humboldt* erging der Ruf an ihn. Von Berlin versprach er sich eine Befreiung aus der Enge des bayerischen Milieus. Vor allem die »gebildete, gesellige Stadt« beeindruckte ihn.

»Diese Stadt ist aber auch eine theure Stadt, schon weil sie groß ist und manchen Luxus unvermeidlich macht.«¹²

Es gab kein langes Überlegen. Der sich in Berlin ausbildende liberale Geist und Sinn äußerte eine unwiderstehliche Anziehungskraft.¹³ So verließ *Savigny* Landshut schon nach weniger als zwei Jahren wieder und richtete sich ganz auf Berlin ein, wo er dann bis zu seinem Tode im Jahre 1861 seinen Wohnsitz behalten sollte. In Berlin erwarteten ihn sogleich mannigfache Pflichten neben dem üblichen Lehrbetrieb. Er wurde Mitglied des Spruchkollegs der Fakultät, und schon im Jahre 1812 wurde ihm das Rektorat angeboten, nachdem *Fichte* vom Rektorat zurückgetreten war. Soviel zu den äußeren Lebensdaten.

Das wissenschaftliche Bild *Savignys* läßt sich weniger leicht umreißen. Er war nicht nur ein glänzender Schriftsteller, sondern gleichzeitig auch ein begnadeter akademischer Lehrer, wovon viele Mitschriften seiner Kollegs zeugen, die von Hörern wegen der außergewöhnlichen gedanklichen Klarheit und Brillanz des Vortrags angefertigt wurden.¹⁴ Mit *Fichte*, *Hegel* und *Savigny* war Berlin mit einem Schlag an die Spitze aller deutschen Universitäten gerückt. Der Zulauf der Studenten war ganz ungewöhnlich, hielt sich allerdings in zahlenmäßigen Dimensionen, die uns heute als eher bescheiden anmuten.

»Das Recht des Besitzes« begründete *Savignys* überragenden Ruf. Aber dieses Werk hatte als solches keine über seinen unmittelbaren Gegenstand hinausreichende Aussage. Es war *Savignys* Antwort auf *Thibauts* Forderung nach einem »allgemeinen bürgerlichen Recht

für Deutschland«,¹⁵ die eine Grundsatzdebatte auslöste. *Thibauts* Streitschrift aus dem Jahre 1814 stellte *Savigny* noch im selben Jahre seine These entgegen, daß die damalige Zeit für eine solche Gesetzgebung noch nicht reif sei, zumal sie noch keine angemessene Sprache gefunden habe.¹⁶ *Thibaut* hatte die ungeheure Zersplitterung des Privatrechts beklagt, das trotz der gleichen Grundlage des römisch basierten Pandektenrechts keinerlei Einheit gewährleiste und damit jede Art von Rechtssicherheit untergrabe. *Savigny* begegnete dieser seiner Ansicht nach von durchaus achtenswerten Motiven getragenen Wunschvorstellung mit der Feststellung, daß das Recht als Teil der Kultur eines Volkes zu begreifen sei und deswegen nur in einem langsamen Wachstumsprozeß im Einklang »mit dem Wesen und Character des Volkes« entstehen könne.¹⁷ Gewohnheitsrecht sei deswegen die ideale Form des Rechts, es werde erzeugt »erst durch Sitte und Volksglaube, dann durch Jurisprudenz ..., überall also durch innere, stillwirkende Kräfte, nicht durch die Willkür eines Gesetzgebers«. ¹⁸

Savigny gibt zu, daß das Recht seinen Niederschlag auch in ausformulierten Regeln finden muß, wobei notwendigerweise den Juristen eine richtunggebende Rolle zufalle: »Das Recht bildet sich nunmehr in der Sprache aus, es nimmt eine wissenschaftliche Richtung, und wie es vorher im Bewußtseyn des gesammten Volkes lebte, so fällt es jetzt dem Bewußtseyn der Juristen anheim, von welchen das Volk nunmehr in dieser Function repräsentiert wird.«¹⁹

Die Logik dieser Ausführungen ist immer wieder harsch kritisiert worden. *Savigny* beschwört den »Volksgeist«, einen Begriff, der in der ursprünglichen Fassung seiner Schrift wörtlich noch nicht auftaucht, aber das rechtliche Erzeugnis dieses im deutschen Volk abgelaufenen Entstehungsprozesses ist für ihn nichts anderes als das römische Recht, und zwar keineswegs in seiner durch Praxis und Rechtsprechung der Gegenwart ausgeprägten Form, sondern das römische Recht der klassischen Zeit.²⁰ Die Volksgeistlehre negiert sich damit selbst schon im eigentlichen Ansatz. Mit beißender Schärfe ist vor allem der Begründer der sog. Freirechtsschule, *Hermann Kantorowicz*, hervorgetreten, der bemängelt, daß *Savigny* sich

nicht darum bemüht habe, die Gerichtspraxis seiner Zeit aufzuarbeiten, sondern einer Reinform des Rechts nachgejagt sei, die er wie eine Chimäre in einer über eineinhalb Jahrtausende zurückliegenden Zeit gefunden zu haben geglaubt habe.²¹ In die gleiche problematische Richtung geht *Savignys* Behauptung, daß die Rechtsbildungsfunktion auf die Juristen übergegangen sei. Damit wird der gesellschaftlichen Privilegierung eines Standes das Wort geredet, der keineswegs ohne eigene Interessen ist. Uns Heutige berührt es deswegen auch seltsam, daß *Savigny* dem Gesetzgeber mit dem größten Mißtrauen entgegengetreten ist. Demokratische Legitimation ist für ihn kein erwägenswerter Grund – was natürlich auch mit den damaligen politischen Verhältnissen zu tun hat, wo die Macht der Gesetzgebung trotz der Beteiligung der Stände oder frei gewählter Landtage im Schwergewicht noch bei den Fürsten lag, von denen man nicht erwarten konnte, daß sie bei Entscheidungen über Rechtsetzung ihre politischen Ansichten zugunsten einer objektiven Interessenabwägung zurückstellen würden.

So gilt *Savigny* als das Oberhaupt der historischen Rechtsschule, die sich mit ihrer Spitze vor allem gegen das naturrechtliche Denken des 18. Jahrhunderts wandte. Die Denkweise eines *Grotius*, eines *Pufendorf* oder eines *Leibniz* erschien der neuen Richtung flach, ja verderblich. *Savigny* selbst spricht in einer Buchbesprechung von »trostloser Aufklärerey«, die dann zur Französischen Revolution und zu Napoleons Despotismus mit ihren herben Folgen geführt habe.²² In einem zustimmenden Kommentar aus der jüngeren Vergangenheit (*Franz Wieacker*) wurde das aus unveränderlichen Prämissen abgeleitete naturrechtliche System von Rechtsregeln als »Hemmschuh lebendiger Gerechtigkeit« bezeichnet, ja ihm wurde sogar »Naivität« nachgesagt,²³ während andere Stimmen sehr viel klarsichtiger eine Kontinuität zu erkennen glaubten.²⁴ Folgerichtig setzt sich *Savigny* in seiner Streitschrift »Zum Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung« auch eingehend mit den privatrechtlichen Kodifikationen seiner Zeit auseinander, dem Code Napoléon (1804), dem österreichischen Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (1812), für das Vorarbeiten noch in der Zeit der Kaiserin Maria Theresia begonnen

hatten, sowie dem Preußischen Allgemeinen Landrecht, dessen Schaffung von Friedrich dem Großen in die Wege geleitet worden waren, das aber erst nach dessen Tode im Jahre 1794 von dem Thronnachfolger Friedrich Wilhelm II. verkündet werden konnte. Keiner dieser Kodifikationen kann *Savigny* etwas abgewinnen. Sie verlören sich in Detailregelungen und ließen eine klare Systematik vermischen.²⁵ Besonders abschätzig fällt die Kritik am Code Napoléon und vor allem auch an den vier Leitfiguren der Kodifikationsarbeiten in Frankreich aus.²⁶

Es ist nur allzu erklärlich, daß sich an den Streit zwischen *Thibaut* und *Savigny* die Frage anschließen mußte, ob nicht *Savigny* letztlich in seiner Schrift einem verstockten Ideal feudaler Verhältnisse das Wort geredet habe, während *Thibaut* für eine grundlegende Reform der gesellschaftlichen Verhältnisse eingetreten sei. *Jürgen Kuczynski* und *Hermann Klenner*, jeweils führende Gestalten des rechtsphilosophischen Denkens in der untergegangenen DDR, sind dieser Frage nachgegangen und haben jeweils sehr differenzierte Antworten gefunden.²⁷ Der Rechtshistoriker *Hans Kiefner* hat versucht, in einer mit zahlreichen Beispielen angereicherten Einzelanalyse nachzuweisen, daß die Behauptung vom reaktionären *Savigny* nicht haltbar sei, da sich in allen seinen Äußerungen liberales Gedankengut widerspiegele. *Savigny* sei für Reform durch Wissenschaft eingetreten, während *Thibaut* sich für eine Reform durch den Gesetzgeber eingesetzt habe.²⁸ In der Tat ließ sich *Savigny* von der Erwartung tragen, daß es der Wissenschaft gelingen werde, ein kohärentes System des Zivilrechts zu schaffen, eine Erwartung, die man von Anbeginn an gewiß als utopisch betrachten durfte. Inhaltlich betrachtete *Savigny* das Zivilrecht als einen Raum bürgerlicher Freiheit, der eines regelnden Eingriffs durch den Gesetzgeber nicht bedürfe. *Helmut Coing* hat die Freiheit als Zentralbegriff des Savignyschen Denkens mit klaren Worten herausgearbeitet.²⁹ Auf der anderen Seite hat *Thibaut* niemals deutlich erklärt, welche Art von Reform er sich eigentlich vorstelle. Die schlichte Gegenüberstellung von konservativem Festhalten an rückständigen Einrichtungen einerseits und fortschrittlichem Gestaltungswillen andererseits trifft jedenfalls für das Jahr



1814 nicht zu. Man wird eher davon ausgehen können, daß *Savigny* – nicht ganz uneigennützig – ein Plädoyer für seine Disziplin, das gemeine Recht, hielt, das er in seiner Systematik allen anderen Kodifikationsbemühungen für weit überlegen hielt. Um dem Vorwurf zu entgehen, er verfolge restaurative Tendenzen, setzte er sich in seinem *System* auch mit den bekannten Worten *Goethes* auseinander: »Es erben sich Gesetz' und Rechte wie eine ew'ge Krankheit fort«, um darzutun, daß es eben meist die versteinemde Wirkung der Gesetzgebung sei, die den notwendigen Fortbildungsprozeß behindere, während die Gewohnheitsrechtsbildung die Impulse der jeweiligen Zeit unbehindert aufnehmen könne.⁵⁰

Savignys spätere Hauptwerke aus der Zeit seines aktiven Gelehrtenlebens flößen jedem Betrachter auch noch heute Respekt ein durch ihre breite Fundierung auf Originalquellen, ihre systematische Geschlossenheit – obwohl *Savigny* seinen Schaffensplan in keinem Falle zur Vollendung bringen konnte – wie auch durch die Eleganz der Formulierungen. Im Jahre 1815 erschien der erste Band des Monumentalwerkes »Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter«, das bis zum Jahre 1831 auf sechs Bände mit rund 3500 Seiten

anwuchs, es folgten dann im Jahre 1840 die ersten drei Bände seines »Systems des heutigen Römischen Rechts«, das schließlich mit Band 8 im Jahre 1849 seinen Abschluß fand (im Gesamtumfang von rund 4200 Seiten). Es ist vor allem das »System«, das für das 19. Jahrhundert prägend und maßstabsetzend wurde. Es handelt sich um eine Darstellung des Privatrechts der damaligen Zeit, in dem vor allem die zentralen Grundbegriffe des Rechtssystems definiert wurden. In Band 1 geht es dabei um die Rechtsquellen, die Auslegung sowie das Rechtsverhältnis, eine Abstraktion, die zuvor niemals in dieser präzisen und gleichzeitig schlichten Allgemeinheit definiert worden war: »... erscheint uns jedes einzelne Rechtsverhältnis als eine Beziehung zwischen Person und Person, durch eine Rechtsregel bestimmt. Diese Bestimmung durch eine Rechtsregel besteht aber darin, dass dem individuellen Willen ein Gebiet angewiesen ist, in welchem er unabhängig von jedem fremden Willen zu herrschen hat.«³¹

Zugeschrieben wird ihm auch die Erfindung der Rechtsfigur der juristischen Person.³² Erstmals entwickelte *Savigny* ferner eine Auslegungslehre, welche die vier Topoi des hermeneutischen Verständnisses erwähnt, die auch heute noch gebräuchlich sind: die grammatische, die logische, die historische und die systematische Interpretation.³³ Freilich gibt er diesen vier Kriterien einen sehr eigenen, persönlichen Sinn. Die historische Auslegung besteht bei ihm nicht in der Heranziehung der Gesetzesmaterialien, der »travaux préparatoires«, sondern bedeutet für ihn Berücksichtigung des zur Zeit des Gesetzeserlasses gegebenen rechtlichen Zustandes. Jede Art von teleologischer, zweckbestimmter Auslegung weist er als »bedenklich« zurück, was als eine Art der Beschränkung der gesetzgebenden Macht begriffen werden kann.³⁴ Im Grunde aber gilt: Noch heute kann bei der Klärung wichtiger juristischer Grundkonzepte auf die Definitionen von *Savigny* zurückgegriffen werden.³⁵

Nicht weniger als 31 Jahre verbrachte *Savigny* als Mitglied im Preussischen Staatsrat, von 1817 bis zum Jahre 1848, von Oktober 1847 an sogar als Präsident,³⁶ ehe er in den Revolutionswirren des März 1848 aus allen Staatsämtern ausschied. Dem Preussischen Staatsrat war,

ähnlich dem französischen *Conseil d'Etat*, eine konsultative Aufgabe übertragen worden.³⁷ Zu allen wichtigen Gesetzesvorhaben wurde seine Meinung eingeholt. Aus der Hand *Savignys* sind nicht weniger als 70 Gutachten überliefert.³⁸ Schöpferische Initiative habe er freilich nicht entwickelt, schreibt der Heidelberger Staatsrechtslehrer *Hans Schneider*.³⁹ Aus der heutigen Perspektive betrachtet, ist seine Tätigkeit dort nicht von jenem freiheitlichen Geist geprägt gewesen, den der *Beruf* geatmet hatte.⁴⁰ In seiner Dissertation hat *Wolfgang van Hall* diese Voten sorgfältig untersucht. Vor allem was die Bauernbefreiung angeht, wo es um die Ablösung von früheren Dienstbarkeiten ging, hat *Savigny* sich stets für Lösungen eingesetzt, die sehr klar die adligen Grundbesitzer gegenüber den einfachen Bauern begünstigten. Der Begriff »Bauernbefreiung«, so *van Hall*, hatte für *Savigny* »so gut wie keinen Wert«. ⁴¹ Einigermaßen problematisch erscheint insoweit auch seine Stellungnahme zur Leibeigenschaft. In seinem *System* wird die germanische Leibeigenschaft als eine Form persönlicher Zuordnung in Ablösung von der römischen Sklaverei erwähnt,⁴² wobei nicht klar wird, ob damit nur ein historisches Zitat angebracht wird oder ob *Savigny* die Leibeigenschaft als ein im Grunde legitimes Rechtsinstitut betrachtet. Berichtet wird jedenfalls, daß er Bedenken gehabt habe, die mit der Leibeigenschaft verbundenen »ungemessenen Dienste« zusammen mit der Leibeigenschaft ohne Entschädigung aufzuheben.⁴³

Es erschien ursprünglich wie ein Widersinn, als *Savigny* im Jahre 1842 zum Minister für Gesetzesrevision berufen wurde. Er, der sich in seinem *Beruf* gegen jede Art von Kodifikation ausgesprochen hatte, sollte nun plötzlich eine Antriebskraft der Gesetzgebungsarbeit werden. Aber die Widersprüchlichkeit war doch nur eine scheinbare. *Savigny* hatte nur die Autonomie des Privatrechts verteidigt, von der Annahme ausgehend, daß das Privatrecht eine reine Kunstform juristischer Logik sei, die sich im römischen Recht in ihrer Idealform ausgeprägt habe. Daß es auch insoweit um Interessenkonflikte mit einem wirtschaftlichen Hintergrund gehen könne, war ihm vordergründig jedenfalls nicht bewußt. Wie dem auch sei, er verschloß sich keineswegs der Einsicht, daß in vielen anderen Le-

bensbereichen die Wirksamkeit des Gesetzgebers eine zwingende Notwendigkeit sei. So betrieb er in seinem neuen Amt mit großer Hingabe die Reform des Strafgesetzbuchs, das allerdings erst nach seiner Amtszeit im Jahre 1851 in Kraft treten konnte. Von einem neuen Eherecht gelang es ihm, jedenfalls den prozessualen Teil fertigzustellen und in Kraft zu setzen (1844). Fast einhellig war im früheren Schrifttum unter Bezugnahme vor allem auf eine Bemerkung von *Adolf Stölzel*, Präsident des Reichsjustizprüfungsamtes und Mitglied des Preußischen Herrenhauses,⁴⁴ *Savigny* als *Cunctator*, als völlig ungeeignet für die praktische Arbeit abqualifiziert worden. Kein Geringerer als *Rudolf von Jhering* hatte sich diesem Verdikt angeschlossen.⁴⁵ Neuere Arbeiten haben dieses pauschale Urteil zurechtrücken und widerlegen können.⁴⁶ In einer sehr detaillierten Monographie wird nachgewiesen, wie erfolgreich *Savigny* sein Projekt der Strafgesetzsreform über Jahre hinweg hartnäckig vorantrieb.⁴⁷ Tatsache ist allerdings, daß er selbst die Früchte dieser Arbeit selbst nicht mehr für sich vereinnahmen konnte. Allerdings muß es wohl bei dem Gesamturteil bleiben, daß *Savigny* durchweg eine konservativ-rückständige Linie verfolgte.⁴⁸

Über *Savignys* Tätigkeit als Richter am Rheinischen Kassations- und Revisionsgerichtshof ist wenig bekannt. Insofern werden wohl künftige historische Arbeiten mehr Licht bringen.

Trotz seiner zahlreichen Verbindungen mit anderen Menschen ist *Savigny* offenbar zu seiner Zeit doch menschlich ein weitgehend Unbekannter geblieben. Brieflich öffnete er sich meist recht freimütig. Aber im unmittelbaren menschlichen Kontakt tat er sich wohl häufig sehr schwer. Nicht ohne Grund wurde er in seiner Marburger Zeit von den Freunden als »Studiermaschine« bezeichnet, ein Etikett, das ihm sicherlich zu Recht angeheftet wurde, bedenkt man, welche zeitlichen Erfordernisse seine wissenschaftlichen Arbeiten und eben auch seine Briefkultur stellten. So erschien er dann gelegentlich in menschlicher Gesellschaft wie ein Fremder, der seinen persönlichen Ort nicht gefunden hatte,⁴⁹ obwohl in den Berichten von Zeitgenossen stets über ausgedehnte Geselligkeit berichtet wird.⁵⁰ Schon zu seiner Zeit war *Savigny* vielfach mit *Goethe* verglichen

worden.⁵¹ In der Tat gab es viele schon rein äußerliche Ähnlichkeiten.⁵² Beide waren in Frankfurt geboren, beide hatten ihre Hauptwerke im Alter von 23 Jahren veröffentlicht, beide nahmen sieben Jahre lang ein Ministeramt wahr, und beide starben mit 82 Jahren. Auch in der Erscheinung hat es wohl viele ähnliche Züge gegeben, und *Savigny* konnte man schon in seiner Jugend einen klassischen Stil nachsagen. Durchsetzt war die Sprache mit einer Vielzahl von Metaphern, dem damaligen Sprachstil völlig kongruent. Ich gebe nur ein einziges Beispiel aus der Vorrede zu seinem »System«: »Wenn uns aber die durch viele Geschlechter fortgesetzte Ausbildung unserer Wissenschaft einen reichen Gewinn darbietet, so entspringen uns ebendaher auch eigenthümliche große Gefahren. In der Masse von Begriffen, Regeln und Kunstausdrücken, die wir von unsren Vorgängern empfangen, wird unfehlbar der gewonnenen Wahrheit ein starker Zusatz von Irrthum beygemischt seyn, der mit der traditionellen Macht eines alten Besitzstandes auf uns einwirkt und leicht die Herrschaft über uns gewinnen kann.«⁵³

Niemand würde heute in einem wissenschaftlichen Werk ähnliche Wendungen benutzen. *Savigny* war eben auch durch seine Umgebung geprägt.

Darf man es ebenfalls als Krankheit der Epoche abtun, daß *Savigny* sowohl als Wissenschaftler wie auch als Praktiker sehr deutliche antijüdische Tendenzen zu erkennen gab? In einer Buchbesprechung aus dem Jahre 1815 hat er sich unmißverständlich geäußert: »Vollends die Juden sind und bleiben uns in ihrem innern Wesen nach Fremdlinge, und dieses zu verkennen konnte uns nur die unglückselige Verwirrung politischer Begriffe verleiten; nicht zu gedenken, daß diese bürgerliche und politische Gleichstellung, so menschenfreundlich sie gemeynt seyn mag, dem Erfolg nach nichts weniger als wohlthätig ist, indem sie nur dazu dienen kann, die unglückselige Nationalexistenz der Juden zu erhalten und wo möglich noch auszubreiten.«⁵⁴ Rassistisch-ethnische Argumente tauchen bei *Savigny* niemals auf; es war wohl seine feste Verwurzelung im christlichen Glauben, die ihn in eine Position der Gegnerschaft brachte.

Vor wenigen Jahren hat eine eingehende Untersuchung alle Vor-

fälle belegt, wo *Savigny* diese Überzeugung in konkretes Handeln umgesetzt hat.⁵⁵ Es handelt sich um eine umfangreiche Liste. Herausragen insbesondere zwei Ereignisse. Als es um die Frage ging, ob in der neu erworbenen Provinz Posen das preußische Edikt über die Judenbefreiung aus dem Jahre 1812 einfach territorial ausgeweitet werden sollte, erhob *Savigny* Bedenken. Er hielt das Edikt insgesamt für »unzweckmäßig« und forderte eine neue, restriktivere Judenordnung für ganz Preußen,⁵⁶ die dann schließlich 1847 zustande kam, zu der Zeit, als er Minister für Gesetzesrevision war.⁵⁷ Zwar hielt das neue Gesetzeswerk grundsätzlich an der Gleichstellung von Juden und Christen fest, doch blieben den Juden alle höheren Stellen im Staatsdienst verschlossen. Die zweite Episode bildet die Auseinandersetzung mit *Eduard Gans*, einem jüdisch-gläubigen Neuankömmling auf dem akademischen Felde, der eine Schrift über römisches Obligationenrecht verfaßt hatte und bei dem zuständigen preußischen Minister im Jahre 1819 einen Antrag auf Zulassung zur akademischen Laufbahn eingereicht hatte.⁵⁸ In dieser Arbeit waren auch einige kritische Bemerkungen über *Savigny* gefallen. Dem Minister erstattete die Fakultät auf dessen Bitte ein Gutachten, das ungewöhnlich hart und abfällig urteilte. Die Schrift sei »in der Hauptsache gänzlich misslungen und ohne Gewinn für die Wissenschaft«. ⁵⁹ Ferner wurde darauf hingewiesen, daß *Gans* jüdischen Bekenntnisses sei, was möglicherweise für seine Anstellung ein Hindernis bilde, eine Bemerkung, die ganz im Gegensatz zu der ausdrücklichen Anordnung im Judenedikt von 1812 stand, daß auch Juden mit akademischen Lehrämtern betraut werden könnten. Daraufhin wurde der von *Gans* gestellte Antrag abgelehnt, was für den mittellosen Bewerber offenbar eine wirtschaftliche Katastrophe bedeutete. Um der Auseinandersetzung mit den von *Gans* erhobenen Gegenvorstellungen ein definitives Ende zu bereiten, wurden durch Königliche Kabinettsorder vom 18. August 1822 die einschlägigen Bestimmungen des Judenedikts von 1812 mit der ausdrücklichen zusätzlichen Maßgabe aufgehoben, daß eine Anstellung von *Gans* als außerordentlicher Professor demnach nicht in Betracht komme. In der Folgezeit wendete sich das Blatt. *Gans* schloß sich der He-

gelschen Schule an und befürwortete den in Preußen eingeleiteten Reformprozeß. Er ließ sich im übrigen taufen, um jegliches Ernennungshindernis auszuräumen. So wurde er im Jahre 1825 zunächst zum außerordentlichen Professor ernannt, schließlich im Jahre 1828 während einer kurzen Zeit der Abwesenheit des Kronprinzen, *Savignys* Gönners, auch zum ordentlichen Professor.⁶⁰ Für *Savigny* bedeutete dies eine herbe persönliche Niederlage. Beleidigt zog er sich aus den kollegialen Geschäften der Fakultät zurück und nahm seitdem nur noch seine Vorlesungspflichten wahr.⁶¹ *Gans* wurde in die Fakultät aufgenommen und vermochte es, eine Wirksamkeit zu entfalten, die ihn auf die gleiche Stufe des Ansehens wie *Savigny* emporhob.

Kritik wurde an *Savigny* auch wegen der mangelnden Unterstützung für die Göttinger Sieben geübt.⁶² Nach ihrer Entlassung und Ausweisung aus dem Königreich Hannover (1837) brach in ganz Deutschland eine Protestbewegung auf, der *Savigny* sich nicht sofort anschließen wollte, obwohl die beiden Brüder *Grimm* zu seinen engsten Freunden gehörten. *Bettina von Arnim-Brentano*, *Savignys* Schwägerin, hat diese Zurückhaltung aufs lebhafteste getadelt, ohne jedoch *Savigny* zu einer Revision seiner Haltung bewegen zu können.⁶³ Aus heutiger Sicht läßt sich nicht beurteilen, ob es *Savigny* an Mut und Loyalität hat fehlen lassen oder ob er im Gegenteil weise gehandelt hat, um für die Zukunft alle Möglichkeiten offenzuhalten. Schließlich, nach drei Jahren (1840), wurden die beiden Brüder *Grimm* nach Berlin berufen.

Ein kurzes Wort noch zur Mitgliedschaft *Savignys* im Orden. *Savigny* war von Anfang an (31. Mai 1842) in die Friedensklasse des Ordens *pour le mérite* aufgenommen worden. Nach dem Tode *Wilhelm von Humboldts* im Jahre 1859 signalisierte ihm der Prinzregent Wilhelm, der spätere preußische König und deutsche Kaiser Wilhelm I., daß er ihn zum Kanzler des Ordens ernennen wolle.⁶⁴ *Savigny* bat unter Hinweis auf sein hohes Alter von schon über 80 Jahren, von dieser Bürde verschont zu bleiben. Doch der Prinzregent beharrte auf seinem Wunsch: »Als Ich damit umging, Sie zum Kanzler des Ordens *pour le mérite* für Wissenschaften und Künste zu ernennen,

ist Ihr vorgerücktes Alter nicht unerwogen geblieben; in der Überzeugung jedoch, dass die mit diesem Amte verbundenen Geschäfte Ihnen nicht lästig fallen werden, habe Ich Mich durch jene Rücksicht nicht bestimmen lassen können, auf Meinen Wunsch, Ihren Namen an der Spitze des Ordens zu sehen, zu verzichten, und hoffe auch jetzt, dass Sie diesem Wunsch nachkommen und Ihrem in dem Abschreiben vom 16. d. Mts. geäußerten Bedenken keine weitere Folge geben werden.«⁶⁵

So mußte *Savigny* das Amt annehmen. In einem Brief vom 7. Januar 1860 offenbarte er, daß ihm die Kanzlerwürde keinerlei Freude bereite, »da ich bei meinem stets schwächer werdenden Kopf nicht im Stande bin, den Stand der Wissenschaften so zu verfolgen, wie ich es als Kanzler eigentlich müßte«. ⁶⁶ Sein Tod am 25. Oktober 1861 beendete auch dieses Kapitel seines öffentlichen Lebens.

Savigny, ein Olympier, der auf Höhen stand, die für einen ordentlichen Bürger gänzlich unerreichbar waren? Offensichtlich war *Savigny* kraft Begabung, Fleißes und Ehrgeizes eine ganz ungewöhnliche Persönlichkeit. Aber er war eben auch ein Kind seiner Zeit, verhaftet seinen adligen Ursprüngen, beeinflußt von den Urteilen und Vorurteilen seiner Epoche. Sein Charakterbild muß in den Augen des Betrachters schwanken, je nachdem, welchen Eigenschaften er den Vorrang zumißt.⁶⁷

Anmerkungen

- 1 Friedrich Carl von Savigny (1779-1861), Friedrich Carl von Savigny – ein Frankfurter in Berlin, in: Stefan Grundmann u. a. (Hrsg.), Festschrift 200 Jahre Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin. Geschichte, Gegenwart und Zukunft, Berlin 2010, S. 135-177.
- 2 Vgl. im Vorgriff auf das Jubiläum Joachim Rückert, Die Historische Rechtsschule nach 200 Jahren – Mythos, Legende, Botschaft, Juristenzeitung 2010, 1-9. Umfassende kritische Würdigung auch durch Benjamin Lahusen, Alles Recht geht vom Volksgeist aus. Friedrich Carl von Savigny und die moderne Rechtswissenschaft, Berlin 2013.

- 3 Wegen näherer Einzelheiten vgl. Ernst Landsberg, Savigny, in: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 30, München 1890, S. 425, 425 f.
- 4 Über das Zusammentreffen mit Karoline von Günderrode im Juni 1799 und die gegenseitige Zuneigung dieser beiden Personen vgl. Adolf Stoll, Der junge Savigny. Kinderjahre, Marburger und Landshuter Zeit Friedrich Karl von Savignys [Stoll I], Berlin 1927, S. 98. Christa Wolf hat in ihrem Roman »Kein Ort. Nirgends«, Frankfurt 2007, diese Beziehung in einer Weise dramatisiert, die offenbar wenig Bezug zu den tatsächlichen Geschehnissen hat. Vgl. aus der neueren Literatur Markus Hille, Karoline von Günderrode, Hamburg 1999, S. 34-44; Dagmar von Gersdorff, »Die Erde ist mir Heimat nicht geworden«. Das Leben der Karoline von Günderrode, Frankfurt a. M. und Leipzig 2006, S. 32-50.
- 5 Ludwig Enneccerus, Friedrich Carl v. Savigny und die Richtung der neuen Rechtswissenschaft, Marburg 1879, S. 11.
- 6 Siehe aber die eher skeptischen Bemerkungen von Ernst Landsberg, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, Bd. III/2, München/Berlin 1910, S. 191-194.
- 7 Philipp Funk, Der geistesgeschichtliche Ort Friedrich Karl von Savignys, Historisches Jahrbuch 50 (1930), 189 (194).
- 8 Zu dieser Zeit vgl. die Darstellung von Jochen Otto, Auf den Spuren von Friedrich Carl von Savigny (1779-1861): Auf dem Weg nach Berlin: 1804-1810, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung 129 (2012), 604-635.
- 9 Dazu anschaulich Otto, *ibid.*, S. 617.
- 10 Brief aus Landshut vom 22.12.1808, abgedruckt bei: Enneccerus (Fn. 5), S. 57 (58).
- 11 Brief aus Landshut vom 25.9.1809, *ibid.*, S. 59 (60).
- 12 Brief vom 29.4.1809 an Arnim, in: Heinz Härtl (Hrsg.), Arnims Briefe an Savigny 1803-1831, Weimar 1982, S. 182.
- 13 Vgl. Brief aus Berlin vom 1.10.1810, abgedruckt bei Enneccerus (Anm. 5), S. 63.
- 14 Vgl. etwa die überschwenglichen Äußerungen von J. C. Bluntschli, wiedergegeben bei Alfred Stoll, Friedrich Karl v. Savigny. Ministerzeit und letzte Lebensjahre 1842-1861 [Stoll III], Berlin 1939, S. 189.
- 15 Über die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland, Heidelberg 1814, abgedruckt in: Jacques Stern (Hrsg.), Thibaut und Savigny. Ein programmatischer Rechtsstreit auf Grund ihrer Schriften, Berlin 1914, Neudruck Darmstadt 1959, S. 35-68.
- 16 Vom Beruf unsrer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, Heidel-

- berg 1814, in: Jacques Stern (Hrsg.), Thibaut und Savigny. Ein programmatischer Rechtsstreit auf Grund ihrer Schriften, Berlin 1814, Neudruck Darmstadt 1959, S. 69-166.
- 17 Ibid., S. 77.
- 18 Ibid., S. 79.
- 19 Ibid., S. 78.
- 20 Dazu jüngst auch Wolfgang Paul Reutter, »Objektiv Wirkliches« in Friedrich Carl von Savignys Rechtsdenken, Rechtsquellen- und Methodenlehre, Frankfurt a.M. 2011, S. 109.
- 21 Was ist uns Savigny?, 1911, abgedruckt in: Helmut Coing und Gerhard Immel (Hrsg.), Hermann Kantorowicz, Rechtshistorische Schriften, Karlsruhe 1970, S. 397-417. Vgl. auch die Kritik von Landsberg (Anm. 6), S. 221 f.; Heinrich Mitteis, Die Rechtsidee in der Geschichte, Weimar 1957, S. 503-505. Vermittelnd Paul Koschaker, Europa und das römische Recht, 2. Aufl. München 1953, S. 281-283. Eingehende Auseinandersetzung mit dem von Savigny beschworenen Konzept des römischen Rechts als eines Idealtypus des Rechts überhaupt jetzt auch bei Lahusen (Anm. 2), wo etwa auf S. 72 die Qualifikation des römischen Rechts als Produkt des deutschen (!) Volksgeistes als »geradezu irrsinnige Behauptung« bezeichnet wird.
- 22 Abgedruckt in: Stern (Anm. 15), S. 212 (214). Landsberg (Anm. 6), S. 211, spricht gar von einem »Abscheu« gegenüber dem Naturrecht. So mußte Savigny sich konsequenterweise auch dem Gedanken unveränderlicher, angeborener Menschenrechte verschließen, vgl. Rüdiger Suppé, Die Grund- und Menschenrechte in der deutschen Staatslehre des 19. Jahrhunderts, Berlin 2004, S. 106 f.
- 23 Franz Wieacker, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 2. Aufl. Göttingen 1967, S. 349.
- 24 Koschaker (Anm. 21), S. 269.
- 25 Beruf (Anm. 16), S. 102ff.
- 26 Beruf (Anm. 16), S. 106-108.
- 27 Jürgen Kuczynski, Studien zu einer Geschichte der Gesellschaftswissenschaften, Bd. 6: Gelehrtenbiographien, Berlin 1977, S. 125-157 (über Savigny); Hermann Klenner, Anmerkungen zu »Savigny«, ibid., S. 158-173.
- 28 Hans Kiefner, Thibaut und Savigny – Bemerkungen zum Kodifikationsstreit, in: Arno Buschmann u. a. (Hrsg.), Festschrift für Rudolf Gmür, Bielefeld 1983, S. 53ff.
- 29 Savigny und die deutsche Privatrechtswissenschaft, *Ius Commune* VIII (1979), 9 (18 f.).
- 30 System des heutigen Römischen Rechts, Bd. 1, Berlin 1840, S. 333.

- 31 System, *ibid.*, S. 42 Anm. b).
- 32 System des heutigen Römischen Rechts, Bd. 2, Berlin 1840, S. 235 ff.
- 33 Dazu Ulrich Huber, Savignys Lehre von der Auslegung der Gesetze in heutiger Sicht, *Juristenzeitung* 2003, 1-17.
- 34 Dazu auch Jan Schröder, *Recht als Wissenschaft. Geschichte der juristischen Methodenlehre in der Neuzeit (1500-1933)*, 2. Aufl. München 2012, S. 217.
- 35 Ein übertriebenes Bild der rechtschöpferischen Tätigkeit Savignys zeichnet allerdings Rückert (Anm. 2), S. 1 (2).
- 36 Seine Amtszeit wird als wenig erfolgreich geschildert von Hans Schneider, *Der Preussische Staatsrat 1817-1918*, München und Berlin 1951, S. 102: Savigny habe sein Amt mit dem »Mute des Ahnungslosen« übernommen.
- 37 Vgl. Schneider, *ibid.*, S. 43-47.
- 38 Vgl. Wolfgang van Hall, *Savigny als Praktiker. Die Staatsratsgutachten (1817-1842)*, Diss. Kiel 1981, S. 11.
- 39 A. a. O. (Anm. 36), S. 101.
- 40 Vgl. auch Lahusen (Anm. 2), S. 27.
- 41 Van Hall (Anm. 38), S. 117.
- 42 System, Bd. 1 (Anm. 30), S. 366. Vgl. auch die Bemerkung in System, Bd. 2 (Fn. 32), wo die Sklaverei ohne weiteres in die vermögensrechtlichen Rechtsverhältnisse eingereiht wird, wobei nicht klar wird, ob es sich dabei lediglich um einen Rückblick in die Vergangenheit handelt.
- 43 Van Hall (Anm. 38), S. 194.
- 44 Adolf Stölzel, *Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung*, Bd. 2, Berlin 1888, S. 625.
- 45 Rudolf von Jhering, *Erinnerungen an Bismarck und Savigny*, in: *Deutsche Dichtung*, Bd. XIII, herausgegeben von Karl Emil Franzer, 1893, S. 47, 49; so auch Landsberg (Anm. 6), S. 238.
- 46 Wolf-Christian von Arnswaldt, *Savigny als Strafrechtspraktiker: Ministerium für die Gesetzesrevision*, Baden-Baden 2003, S. 317; Friedrich Ebel, *Savigny Officialis*, Berlin / New York 1987, S. 25; van Hall (Anm. 38), S. 159.
- 47 Von Arnswaldt, *ibid.*
- 48 Vgl. Lahusen (Anm. 2), S. 123-126.
- 49 Vgl. Horst Heinrich Jakobs, *Der Ursprung der geschichtlichen Rechtswissenschaft in der Abwendung Savignys von der idealistischen Philosophie*, in: *ders., Kleine Schriften zum Römischen Recht*, Goldbach 2004, S. 493 (497).
- 50 Vgl. Otto (Anm. 8), S. 612; Stoll III (Anm. 14), S. 218-238.
- 51 Landsberg (Anm. 3), S. 450 f.
- 52 Vgl. Dieter Nörr, *Fragmentarisches zu Goethe und Savigny*, in: A. Buschmann u. a. (Hrsg.), *Festschrift für Rudolf Gmür*, Bielefeld 1983, S. 87 ff.

- 53 System (Anm. 30), S. XI.
- 54 Abgedruckt in Stern (Anm. 15), S. 212 (214).
- 55 Thomas Henne und Casten Kretschmann, Der christlich fundierte Antijudaismus Savignys und seine Umsetzung in der Rechtspraxis, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 119 (2002), S. 250 ff.
- 56 Vgl. Schneider (Anm. 36), S. 193.
- 57 Van Hall (Anm. 38), S. 290.
- 58 Zu dieser Auseinandersetzung vgl. den auch dokumentarisch gut belegten Aufsatz von Johann Braun, »Schwan und Gans«, Juristenzeitung 1979, S. 769-775.
- 59 Zitiert von Braun, *ibid.*, S. 770.
- 60 Der Kronprinz äußerte sich zu der Ausnutzung seiner temporären Abwesenheit von Berlin in zwei empörten Briefen an Savigny und den Justizminister vom Silvester 1828 und vom 8. Januar 1829, abgedruckt bei: Stoll III (Anm. 14), S. 281.
- 61 Vgl. den Brief vom 29. 12. 1828 an Gans, abgedruckt bei Braun (Anm. 58), S. 772.
- 62 Dazu Härtl (Anm. 12), S. 15.
- 63 Vgl. die Darstellung von Adolf Stoll, Friedrich Karl v. Savigny. Professorenjahre in Berlin 1810-1842 [Stoll II] Berlin 1929, S. 379-389.
- 64 Schreiben vom 14. 12. 1859, abgedruckt bei Stoll III (Anm. 14), S. 165.
- 65 Order vom 19. 12. 1859, *ibid.*, S. 166.
- 66 *Ibid.*
- 67 Mit Fußnoten versehener und durchgesehener Text eines Vortrages, den der Verf. am 10. Juni 2013 vor den Mitgliedern des Ordens Pour le mérite gehalten hat.